

16.04.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates - Arbeitnehmerfreizügigkeit - Transnationale Zusammenarbeit verbessern

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 14. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates „Arbeitnehmerfreizügigkeit - Transnationale Zusammenarbeit verbessern“ vom 8. November 2019 (BR-Drs. 481/19 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen
Anette Kramme

siehe Drucksache 481/19 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
„Arbeitnehmerfreizügigkeit -Transnationale Zusammenarbeit verbessern“ vom 8.
November 2019 (BR-Drs. 481/19 Beschluss)**

vom 6. April 2021

Zu Ziffer 1:

Die Bundesregierung unterstützt die im Jahr 2019 gegründete Europäische Arbeitsbehörde (ELA) von Beginn an bei der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben und dem Einsatz, Arbeits- und Sozialstandards mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser durchzusetzen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu verbessern. Hierzu wirkt die Bundesregierung aktiv im Verwaltungsrat der ELA und den ihm zugeordneten Arbeitsgruppen mit, die sich mit den folgenden Themen befassen:

- Erleichterung des Zugangs der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten in Fällen grenzüberschreitender Mobilität;
- Unterstützung der Koordinierung der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften einschließlich der Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen;
- Schaffung eines Mediationsverfahrens sowie Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltungskommission zu Streitfällen, die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Insbesondere bei der Zurverfügungstellung von Informationen bringt die Bundesregierung ihre Erfahrungen aus dem Beratungsangebot „Faire Mobilität“ in die europäische Diskussion ein. „Faire Mobilität“ wird seit 2011 vom Deutschen Gewerkschaftsbund durchgeführt und vom BMAS finanziell unterstützt. Das Beratungsangebot bietet mobilen Beschäftigten aus anderen EU-Mitgliedstaaten Beratung und Information zu den Arbeitsbedingungen und Rechten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem deutschen Arbeitsmarkt an. Der Finanzierungsanteil des Bundes am Beratungsangebot wurde im Jahr 2020 durch die Einführung des § 23a AEntG dauerhaft abgesichert und deutlich ausgeweitet. Die Bundesregierung begrüßt die Anstrengungen der Länder im Hinblick auf Beratungsangebote für diese Zielgruppe durch landesfinanzierte

Beratungsstellen. Im Rahmen von Bund-Länder-Gesprächen auf Einladung des BMAS wird eine gute Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit wechselseitiger Unterstützung angestrebt.

Die ersten konzertierten und gemeinsamen grenzüberschreitenden Kontrollen wurden durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung bereits im Jahr 2020 durchgeführt. Es handelte sich dabei um Prüfmaßnahmen im Rahmen der Sensibilisierungskampagne der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, die zeitgleich mit der österreichischen Finanzpolizei sowie begleitet von französischen Partnerbehörden im Bauhaupt- und Baunebengewerbe stattfanden.

Zu Ziffer 2:

Die Änderungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) mit Wirkung zum 30. Juli 2020 umgesetzt. Die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit machten eine gesonderte Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU grundsätzlich entbehrlich. Mit Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe g) des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch ist im Sinne der Vorgaben der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU klargestellt worden, dass bestimmte Normen über die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch im Rahmen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Anwendung finden. Die Bundesregierung begrüßt, dass die EU-Kommission die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 überprüft und bis 30. Juli 2023 dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und Umsetzung dieser Richtlinie vorlegt und gegebenenfalls Vorschläge für notwendige Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/957 und der Richtlinie 96/71/EG macht.

Zu Ziffer 3:

Insbesondere mit Frankreich führt das BMAS seit geraumer Zeit einen konstruktiven Dialog, um bestehende bürokratische Hürden bei den französischen Verwaltungsanforderungen abzubauen, mit denen deutsche Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer konfrontiert sind, die - etwa im Rahmen von Entsendungen - mobil in Frankreich tätig werden. Die Bundesregierung setzt sich insgesamt dafür ein, dass, ohne das bestehende Kontrollniveau abzusenken, keine

administrativen Forderungen aufgestellt werden, die zu übermäßigem Verwaltungsaufwand führen.

Zu Ziffer 4:

BMAS hat mit den Arbeitsministerien in Rumänien und Bulgarien im Jahr 2020 bilaterale, auf zunächst zwei Jahre angelegte Arbeitsprogramme unterzeichnet mit den Schwerpunktbereichen Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsschutz, Sozialschutz und Verbesserung des Zugangs zu Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte. In die Umsetzung einbezogen sind themenabhängig neben weiteren Ressorts auch Organisationen und Projekte wie „Faire Mobilität“.

Im Austausch mit Polen spielt das Thema Betreuungskräfte eine wichtige Rolle. Das zuständige polnische Ministerium stellt zudem ein Mitglied im Beirat von „Faire Mobilität“.